

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1927

Titel: Prüfungsordnung für die Diplomprüfung für Chemiker sowie für die Diplomprüfung im Hüttenwesen

Ort: Stuttgart

Datierung: 1927

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1927/1/

Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1927/5/LOG_0006/

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Technische Hochschule Stuttgart erteilt auf Grund einer Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.).

(2) Die Diplomprüfung soll den Bewerbern den Nachweis ermöglichen dafür, daß sie sich durch ihr akademisches Studium eine ausreichende Vorbildung für die selbständige, auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Berufstätigkeit als Chemiker erworben haben.

§ 2

Die Diplomprüfung gliedert sich in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung. Für jede dieser Prüfungen wird durch die Abteilung je ein besonderer Ausschuß bestellt. Vorsitzender der Prüfungsausschüsse ist der Abteilungsvorstand.

§ 3

Neben diesen Prüfungen kann an der Chemischen Abteilung auch eine Vorprüfung für Hütteningenieure abgelegt werden.

§ 4

(1) Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. Das Reifezeugnis einer anerkannten zur Hochschulreife führenden deutschen höheren Schule oder der Sächsischen Gewerbeakademie in Chemnitz.

Ausnahmen für im Auslande Vorgebildete sind nur insoweit zulässig, als nach Ansicht des Ministeriums die Gleichwertigkeit der Vorbildung unbedingt gesichert ist.

2. Der Bewerber muß zur Zeit der erstmaligen Anmeldung zur betreffenden Prüfung als ordentlicher Studierender der Abteilung für Chemie an der Technischen Hochschule Stuttgart eingeschrieben sein.

3. Der Nachweis eines nach Inhalt und Dauer auf die betreffende Prüfung vorbereitenden Studiums an einer deutschen technischen Hochschule, das in der Regel vor der Vorprüfung mindestens vier, vor der Zulassung zur Hauptprüfung (§ 21) weitere zwei, im ganzen also mindestens sechs Semester betragen soll. Mindestens ein Semester von dieser Studienzzeit muß an der Technischen Hochschule Stuttgart verbracht worden sein.

Textilchemiker haben ein Semester, und zwar in der Regel das sechste Studiensemester am Forschungsinstitut für Textilindustrie in Reutlingen zu verbringen *).

In besonderen, durch hervorragende Leistungen begründeten Einzelfällen kann auf einstimmigen Beschluß des Prüfungsausschusses einschließlich des Vorsitzenden und mit Zustimmung des Ministeriums die Zulassung zur Vorprüfung schon während des vierten, die Zulassung zur Hauptprüfung schon während des sechsten Semesters erfolgen.

4. Ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges.
 5. Die in den §§ 15 und 22 verlangten Belege.
 6. Die Entrichtung der Prüfungsgebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung. Die Gebühr ist mit der Meldung verfallen.
 7. Für die Ausstellung des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung der Nachweis, daß der Bewerber mindestens während 2 Studienhalbjahren an den vorgeschriebenen Leibesübungen teilgenommen hat oder von der Teilnahme befreit war.

⁽²⁾ Inwieweit die an deutschen Universitäten, Bergakademien oder anderen deutschen Fachhochschulen verbrachten Semester und die daselbst bestandenen Prüfungen anerkannt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet auf Antrag des Prüfungsausschusses das Ministerium.

*) Die Aufnahme in dieses, im allgemeinen nur Reichsdeutschen offenstehende Institut ist von Ausländern rechtzeitig bei der Direktion des Forschungsinstituts zu beantragen.

§ 5

Die mündliche Prüfung wird von dem Berichterstatter und dem Mitberichterstatter in Anwesenheit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters vorgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt für die chemischen Fächer je eine halbe Stunde, für jedes andere Fach mindestens eine Viertelstunde.

§ 6

Bewerber, die, um die Zulassung zur Prüfung zu erlangen, unwahre Angaben machen oder sich bei der Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedienen, werden dauernd von der Prüfung ausgeschlossen.